Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 109 (2012)
Heft: 4

Artikel: Es braucht ein Rahmengesetz Sozialhilfe
Autor: Schmid, Walter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839844

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es braucht ein Rahmengesetz Sozialhilfe

Die Verfassung sagt es klar: Die Sozialhilfe ist Sache der Kantone. Das soll auch so bleiben. Niemand wünscht sich über das Land verteilte Sozialzentren des Bundes, die Anträge von Armutsbetroffenen bearbeiten. Die Sozialhilfe soll nahe bei den Menschen bleiben. Doch der Bundesstaat, unsere Gesellschaft und die sozialen Probleme haben sich verändert, seit die SKOS vor 107 Jahren erstmals ein Bundesgesetz zur Sozialhilfe verlangt hatte. In der Zwischenzeit wurde ein Sozialstaat aufgebaut, der mit seinen öffentlichen Sozialwerken die wichtigsten Lebensrisiken wie Verwitwung, Alter, Krankheit, Invalidität oder Unfall abdeckt. Zum Glück!

Geblieben sind jedoch Menschen, die von diesen Errungenschaften des Sozialstaats nicht profitieren können und auf Sozialhilfe angewiesen sind. Ihre Zahl – inzwischen bedürfen ungefähr 230 000 Personen teilweise oder ganz der Unterstützung – ist in den letzten Jahrzehnten gewachsen. Einem rasanten Wandel unterworfen sind auch unsere Lebenswelten, die Arbeitswelt insbesondere, aber auch die Familienverhältnisse, die Generationenbeziehungen, die Ausbildungszeiten, die Fertilitätsraten und vieles mehr. Das hat der Gesellschaft neue Segnungen beschert, aber auch neue Probleme. Die Schweiz ist nicht nur sozial, sondern vor allem auch räumlich mobiler geworden. Die Kantonsgrenzen werden nach ihrer Zweckmässigkeit beurteilt. Weshalb soll jemand, der aus Wettingen nach Zürich pendelt, anders behandelt werden als jemand, der in der Gegenrichtung in die Agglomeration Aarau fährt? Weshalb soll ein junger Mensch, der aus Bern nach Zürich zieht, auf Sozialhilfe angewiesen sein, weil er die Karenzfrist für Stipendien nicht erfüllt, nicht aber, wenn er die Ausbildung in Bern absolvierte?

Die Schweiz ist zudem urbaner geworden. Man mag es begrüssen, dass die Sozialhilfequote im ländlichen Appenzell deutlich unter jener im zwanzig Minuten entfernten städtischen St. Gallen liegt, aber alle wissen, dass nicht das gesunde Landleben die Ursache ist. Das Schweizervolk verschliesst sich diesen Entwicklungen nicht. Es hat in den letzten Jahren ganz pragmatisch verschiedenen Koordinations- und Harmonisierungsgesetzen zugestimmt. Auch die Sozialhilfe als wichtiges Element der sozialen Sicherung braucht heute gewisse nationale Regelungen. Die Abstimmung mit den anderen sozialen Sicherungssystemen muss verbindlich geregelt werden, insbesondere die Interinstitutionelle Zusammenarbeit ist auf eine bindende Grundlage zu stellen. Nur durch die Koordination der verschiedenen Systeme und die Harmonisierung mit anderen Bedarfsleistungen lässt sich sicherstellen, dass Unterstützung letztlich fruchtbar und effizient ist. Auch sind gewisse Standards des Verfahrens und der Leistungen zu vereinheitlichen. Dazu braucht es ein Rahmengesetz Sozialhilfe. Der Nationalrat hat einen ersten Schritt getan und in der Herbstsession eine entsprechende Motion überwiesen. Wie weit die nationale Regelung gehen soll, muss im politischen Aushandlungsprozess entschieden werden.

Walter Schmid
Präsident der SKOS

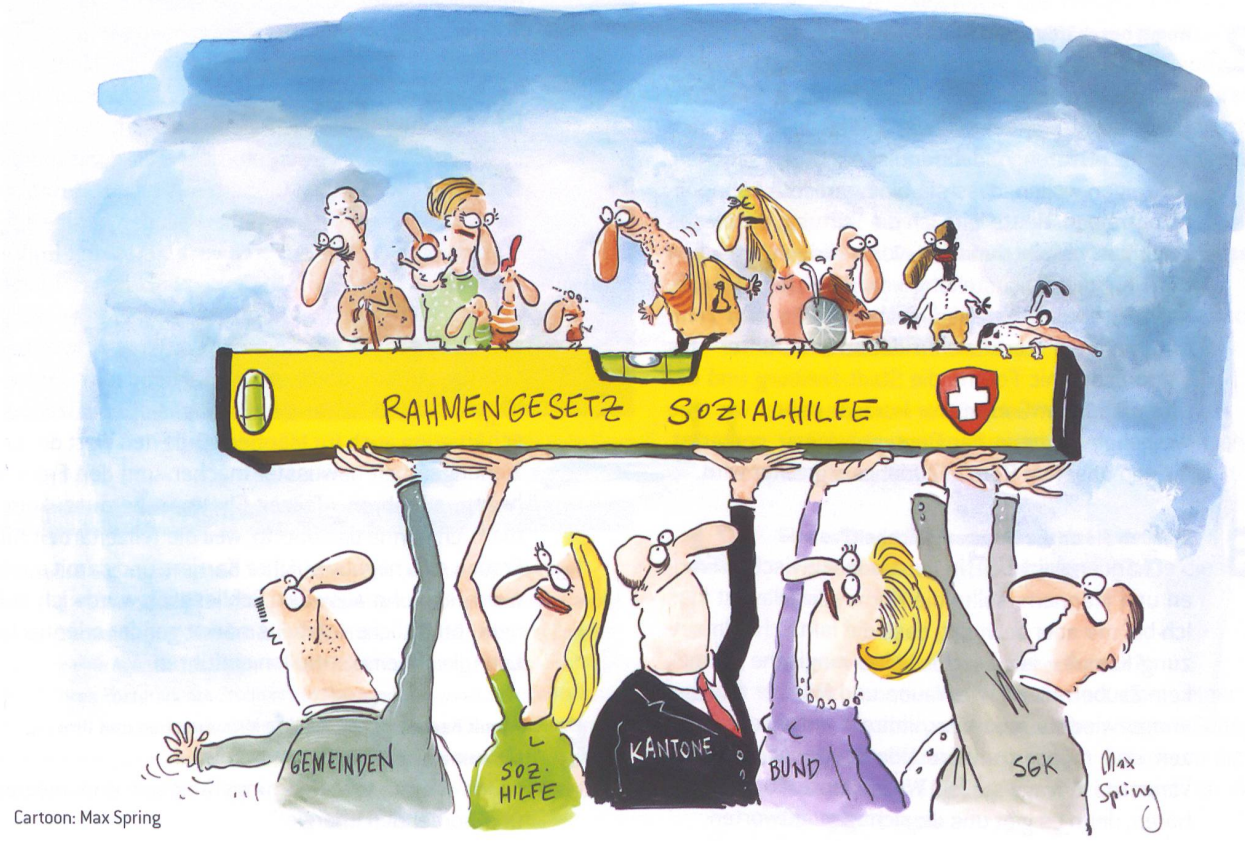

Cartoon: Max Spring